

## Stellungnahme des Arbeitskreises Vergabe der Bundesingenieurkammer

# Der **Grundsatz** der losweisen Vergabe

**8** Ende Oktober 2025 hat sich der „Arbeitskreis Vergabe der Bundesingenieurkammer“ mit seinem Vorsitzenden Dr.-Ing. Werner Weigl und dem stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Alexander Petschulat neu konstituiert. In dem Arbeitskreis (AK) beschäftigen sich die Vertreter der einzelnen Länderingenieurkammern mit grundsätzlichen und aktuellen Themen aus dem Bereich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Anlässlich der Gesetzgebungsverfahren des Vergabetransformations- und Vergabebeschleunigungsgesetzes hat sich der AK Vergabe intensiv mit dem Thema der losweisen Vergabe beschäftigt. Inhalt der Sitzungen waren Argumente aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren sowie Erfahrungen aus der Praxis auf Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite.

Nach § 97 Absatz 4 GWB sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – und damit auch bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen – vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind nach der aktuellen Rechtslage grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ausnahmsweise dann zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Daraus ergibt sich, dass in zu begründenden Einzelfällen die Zusammenfassung mehrere Lose bis hin zu allen Losen für einen Auftrag zusammengefasst werden können. Ein Beispiel, bei dem aus technischen Gründen eine Zusammenfassung von Losen sinnvoll sein kann, sind Kläranlagen, weil bei ihnen ty-

pischerweise ein so enger bau- und verfahrenstechnischer Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Vergabe aus technischer Sicht sinnlos wäre.

Bei der Planung einer Kläranlage ist es wichtig, dass die Objektplanung die baulichen Elemente der Verfahrenstechnik berücksichtigt. Gerade dies trägt dann dazu bei, dass die verfahrenstechnische Aufgabe des jeweiligen Bauteils eingehalten wird. Somit ist es hier sinnvoll neben den Ingenieurbauwerke auch die Anlagengruppe 7 der Technischen Ausrüstung gemeinsam und nicht losweise zu vergeben. Gleches gilt auch bei der Wasserversorgung, insbesondere bei der Wasseraufbereitung, wo die Verfahrenstechnik massiv in die Planung des Bauwerkes eingreift.

Im Rahmen der laufenden Diskussion über die Schaffung von mehr Wohnraum sind z.B. auch beim seriellen Bauen technische Gründe für die Gesamtvergabe gegeben. Dem Argument, dass die gegenwärtige Rechtslage mit dem Grundsatz der losweisen Vergabe dem seriellen Bauen entgegenstehen würde, ist insofern zu widersprechen. Bereits jetzt kann für das serielle Bauen eine Gesamtvergabe begründet werden.

Obgleich die Regelung in § 97 Absatz 4 GWB generell für alle Vergabeverfahren gilt, hat sie für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen besondere Bedeutung. Architekten und Ingenieure arbeiten in Deutschland ganz überwiegend in klein- und mittelständischen Bürostrukturen. Diese Unternehmen sind eher in der Lage, an der Vergabe von Fach- bzw. Teillosen teilzunehmen als an einer Gesamtvergabe. So gehö-

ren zum Leistungsspektrum vieler kleiner und mittelständischer Ingenieurbüros nur bestimmte Planungsleistungen, nicht aber alle Planungsdisziplinen und oftmals auch nicht Leistungen zur Bauausführung.

Aus dem Kreis der kommunalen Auftraggeber wie auch der Bauindustrie gibt es Forderungen, den Losgrundsatz einzuschränken oder gar abzuschaffen. Hierzu wird behauptet, dass die generell zusammengefasste Vergabe von Losen in einem Auftrag an einen Totalübernehmer schneller und günstiger sei.

Werden Aufträge zu großen Losen zusammengefasst, besteht für die klein- und mittelständischen lokal verorteten Architekten- und Ingenieurbüros kaum mehr eine Chance, sich auf diese zu bewerben. Stattdessen werden diese Aufträge unter wenigen überörtlichen Totalübernehmern aufgeteilt.

Auch für den Auftraggeber ist Vergabe an Totalübernehmer mit Nachteilen verbunden. Architekten und Ingenieure sind in treuhänderischer Vertretung des Bauherrn tätig und unterstützen diesen, sein Projekt wirtschaftlich und nicht nur nach dem niedrigsten Preis umzusetzen. Hierzu bringen sie ihre Sachkunde und Erfahrung ein. Dies ist auch erforderlich, da erfahrungsgemäß bei öffentlichen Ausschreibungen der öffentliche Auftraggeber bei der Ausschreibung noch keine oder keine ausreichende Vorstellung davon hat, wie das gewünschte Ergebnis aussehen soll. Öffentliche Auftraggeber verlassen sich zu Recht darauf, dass die für sie tätigen Architekten und Ingenieure das Projekt nach ihren Vorstellungen gestalten und hierzu die er-



Der neu konstituierte Arbeitskreis Vergabe der Bundesingenieurkammer am 29.10.2025  
© BlngK

forderlichen Grundlagen schaffen.

Totalübernehmer kaufen sich für die dem Auftraggeber geschuldete Leistung Architekten und Ingenieure als Subunternehmer ein. In diesem Fall sind die Architekten und Ingenieure allerdings nicht mehr Vertragspartner des Auftraggebers, sondern des Totalübernehmers. Entsprechend besteht ihre treuhänderische Pflicht nicht gegenüber dem Auftraggeber. Wenn sich ein Auftraggeber beim Totalunternehmer „ein Stück Planung“ zum Festpreis bestellt, muss er damit rechnen, dass er ohne Für und Wider auch genau dieses erhält. Ebenso muss er damit rechnen, dass das Ergebnis nicht seinen Vorstellungen entspricht, aber eben auch der für ihn tätige Architekt oder Ingenieur fehlte, der rechtzeitig auf Änderungsbedarf hinweist, statt später Nachträge zu schreiben.

In diesem Fall wird die Planung nur noch unter dem Blickwinkel des Generalunternehmers vorgenommen, und zwar ausschließlich unter finanziellen Aspekten; Alternativen, welche möglicherweise über die gesamte Nutzungszeit wirtschaftlicher, aber teurer in der Anschaffung sind, werden nicht betrachtet. Ebenso darf der Planer in diesem Falle „nur“ die Produkte berücksichtigen, die der Totalübernehmer wünscht bzw. fordert.

Auch führt die Unterbeauftragung von Architekten und Ingenieuren durch Totalübernehmer erfahrungsgemäß häufig

zu erhöhtem Preisdruck. Der Totalübernehmer ist der Kopf einer Lieferkette, an deren Ende der dritte oder vierte Subunternehmer steht. Jedes Glied dieser Kette schlägt einen Zuschlag gegenüber dem Auftraggeber auf. Betriebswirtschaftlich gerechnet kann die Gesamtvergabe, auch ohne Berücksichtigung der erhöhten Nachtragswahrscheinlichkeit, niemals kostengünstiger sein als die Summe der Einzelvergaben. Der darf der Zusammenhang zwischen Detailierungsgrad in der Planung/Leistungsbeschreibung und Risikozuschlägen bei der Kalkulation der Leistung nicht außer Acht gelassen werden.

Darüber hinaus wäre es lebensfremd anzunehmen, dass Totalunternehmer nur heimische Betriebe als Nachunternehmer hinzuziehen. Erfahrungsgemäß werden billigere Dienstleister aus dem Ausland gewonnen, ohne dass damit verbundene Kosteneinsparungen an den Auftraggeber weitergegeben würden. Dadurch wird der regionale Mittelstand geschwächt, was zur Ausdünnung seines Angebots führt. Diese Auswirkungen sind schon heute spürbar.

Das Schadenspotential im Falle einer Insolvenz eines Totalunternehmers/-übernehmers ist auf Grund der daraus resultierenden Folgen für den gesamten Planungs- und Bauablauf deutlich höher als bei einer getrennten Beauftragung der Planer und bauausführenden Unternehmen.

Auch muss sich jeder Bürgermeister einmal fragen, ob die Bandenwerbung im örtlichen Fußballstadion von Architekten- und Ingenieurbüros verzichtbar ist, da diese in solchen Strukturen auf Dauer nicht bestehen können. Die losweise Vergabe ist ein unverzichtbares Instrument für die Stärkung des ländlichen Raums.

## Fazit

Der AK Vergabe schließt sich aus diesen Gründen den Ergebnissen des Kurzgutachtens aus beschaffungswirtschaftlicher und vergaberechtlicher Perspektive von Professor Dr. rer. pol. Michael Eßig und Professor Dr. iur. Martin Burgi im Auftrag des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks vom 06.10.2025 an, die einer Aufweichung des § 97 Abs. 4 GWB erhebliche Bedenken entgegenbringen.

Dies entspricht auch der Empfehlung des EU-Parlamentes, im Interesse des Wettbewerbes und dem Schutz kleiner und mittelständischer Unternehmen Aufträge grundsätzlich in Losen aufgeteilt auszuschreiben.

Arbeitskreis Vergabe der Bundesingenieurkammer